

Merkblatt zur Ableistung von Famulaturen an der FAU

Gemäß § 7 der Ärztlichen Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (in Fassung der Novelle vom 17.07.2012) – mit Neuregelung 2021 – Ergänzung Juni 2023

- (1) Die Famulatur hat den Zweck, dass die Studierenden die ärztliche Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern kennenlernen. In Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung sind die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen (vgl. § 7 Abs. 1 ÄAppO), d. h. die ambulante bzw. stationäre Famulatur muss zwingend einen unmittelbaren Krankenversorgungsbezug haben, also grundsätzlich im Bereich der kurativen Medizin erfolgen.
- (2) Die Famulatur wird unter der Leitung eines approbierten Arztes oder approbierten Ärztin abgeleistet (vgl. § 7 Abs. 2 ÄAppO).
- (3) Die Famulatur wird insgesamt für 4 Monate abgeleistet:
 - für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis
 - für die Dauer eines Monats in einem Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung
 - für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung und
 - für die Dauer eines Monats in einer in den Nummern 1 - 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Satz 1 Nummer 3 ist auf Studierende, die bis zum 10. Juni 2015 erstmals den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gestellt haben in der am 30. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Wurde das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, der Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen, verlängert sich die in Satz 2 genannte Frist um ein Jahr.

- (4) Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur kann angerechnet werden.
- (5) Die viermonatige Famulatur (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie ist zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung nachzuweisen.

Erläuterungen zum Gesetzestext:

Dieser **Gesetzestext** gilt bundesweit. Nicht im Gesetzestext ausdrücklich geregelte Einzelheiten können aber von den Bundesländern in eigener Verantwortung unterschiedlich ausgestaltet werden. Studierende, die an der **FAU** eingeschrieben sind, orientieren sich ausschließlich an dem vorliegenden Merkblatt. Regelungen anderer Bundesländer sind **nicht** anwendbar und geben keinen Anspruch auf eine abweichende Verfahrensweise!

Die Famulatur muss **zwingend drei Bereiche** abdecken: Ambulanz (Praxen), Krankenhaus bzw. stationäre Reha-Einrichtungen, und hausärztliche Versorgung.

Ableistungszeitraum der Famulatur: Je 1 Kalendermonat (Tage in dem Monat in dem die Famulatur beginnt). Eine Splittung des Kalendermonats ist in Bayern nicht zulässig.

Die Tage werden fortlaufend gezählt, also auch Samstag- Sonntag und Feiertage.

Die viermonatige Famulatur ist während der unterrichtsfreien (= **vorlesungsfreien**) Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten.

Als unterrichtsfreie Zeit gelten auch Zeiten der offiziellen Beurlaubung vom Studium, nicht jedoch individuelle „Auszeiten“ (Freisemester) eines Studierenden während der regulären Vorlesungszeit. Eine Beurlaubung nur zum Zweck der Ableistung der Famulatur ist nicht gestattet.

Bei einem **offiziellen Beurlaubungssemester** ist die Ableistung der Famulatur auch während der Vorlesungszeit möglich. Z. B. Erziehungsurlaub oder Auslandssemester (hier muss die Bestätigung über die vorlesungsfreie Zeit der ausländischen Universität vorgelegt werden)

Famulaturen sind während des jeweiligen Famulaturzeitraums in nur EINER Einrichtung abzuleisten.

Bei **Krankheit** muss die Krankmeldung bei der entsprechenden Institution sofort gemeldet werden. Dazu ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ab dem 1. Tag erforderlich.

Die fehlenden Tage sollen möglichst angehängt werden. Ist dies nicht möglich (Vorlesungsbeginn), muss Rücksprache mit dem Prüfungsamt gehalten werden.

Auslandsfamulaturen: Eine im Ausland in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur **kann** angerechnet werden, sofern im Einzelfall sämtliche inhaltliche Voraussetzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 bis Abs. 3 ÄAppO erfüllt sind.

Als Maßstab für eine Vergleichbarkeit der Tätigkeit müssen die Standards gelten, die auf das deutsche Gesundheitswesen anzuwenden sind. Die Ableistung der Famulatur in Entwicklungsländern kann daher generell nicht durch das Prüfungsamt empfohlen werden.

Gleiches gilt für die Ableistung von Praxisfamulaturen und einer anderen geeigneten Einrichtung im Ausland, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ist dem Wortlaut aus § 7 Abs. 4 ÄAppO nicht vorgesehen.

Die Ableistung einer hausärztlichen Famulatur ist nur in **Österreich** gestattet, da dies unserem deutschen Gesundheitsstandard gleichgestellt ist.

Ausländische Studenten, die bei uns am Klinikum eine Famulatur ableisten wollen, müssen nur eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung Ihrer Heimat-Universität vorlegen.

Nicht anerkannt werden Famulaturen aus den Bereichen:

Zahnärztliche Praxen, Anatomie, Biochemie, Medizinische Informatik, medizinischer Dienst der Krankenkassen, Einsatzfahrten im Rettungswagen, Verfahren außerhalb der Schulmedizin (Traditionelle Chinesische Medizin etc.)

Formulare: Bitte achten Sie darauf, sich bei Auslandsaufenthalten die Famulatur auf einem mehrsprachigen Formular bescheinigen zu lassen. Diese finden Sie auf der Seite des Prüfungsamtes unter Humanmedizin-Hinweise und Formulare zum Zweiter Abschnitt.

Insbesondere bei nicht europäischen Sprachen kann eine amtliche Übersetzung erforderlich sein. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig, inwieweit dies Erfordernis besteht.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass das Ausstellungsdatum der von Ihnen eingereichten Bescheinigungen **nicht vor Beendigung** der jeweiligen Ausbildung datiert ist.

Ausbildungsstätten der ambulanten Famulatur:

Generell geeignet sind alle Einrichtungen der **ambulanten Krankenversorgung**, die ärztlich geleitet werden und geeignete **ärztliche Praxen** (auch privatärztliche Praxen).

Die Praxen in diesem Abschnitt müssen nicht zur hausärztlichen Versorgung gehören, dies ist aber zulässig! Famulaturen in der **Ambulanz einer Klinik** gelten als ambulante Famulatur. Aus der Bescheinigung muss aber klar hervorgehen, dass Sie in der Ambulanz der Klinik tätig waren.

Notaufnahme, Tagesklinik, Poliklinik, MVZ Versorgungszentren, alle Fachärzte (z. B. Augenärzte, HNO, Orthopäden, Hautärzte, Psychologische Praxen, Schmerzzambulanz, Strahlentherapie, Neurochirurgie, Kinderwunschpraxis, Transfusionsmedizin, Reha-Kliniken.

Im Bereich der Ambulanz / Praxisfamulaturen werden darüber hinaus auch anerkannt (soweit ein klinischer Bezug zur Patienten- und Krankenversorgung vorhanden ist:

Bereitschaftspolizei (mit Tätigkeitsbericht)

Betriebsarzt

Plastische und ästhetische Chirurgie in Praxen

Radiologie (z. B. MVZ) oder Klinik auch mit ambulanten Patienten

Urologie: In Erlangen nur, wenn 2. Stempel von Prof. Wullich drauf sind

Ausbildungsstätten der stationären Famulatur:

Generell geeignet sind **Krankenhäuser** (auch private) oder **stationäre Rehabilitationseinrichtungen**.

Wichtig: Rehabilitationseinrichtungen können nur anerkannt werden, wenn die Ausbildung unter ärztlicher Leitung mit stationär aufgenommenen Patienten erfolgt und ein mit einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand besteht. (ggf. Tätigkeitsbericht erforderlich).

Achtung: Famulaturen in den Bereichen **Anästhesiologie und Radiologie** im Rahmen eines Krankenhauses werden in der Regel als **Krankenhausfamulatur** gewertet und **nicht** als Ambulanz/Praxisfamulatur. Werden in der Radiologie sowohl stationär aufgenommene als auch ambulante Patienten radiologisch untersucht bzw. behandelt, ist auf der Bescheinigung ein Hinweis des ausstellenden Arztes erforderlich, ob es sich um eine ambulante oder stationäre Famulatur handelt. Anrechnung als Ambulanz/Praxisfamulatur erfolgt automatisch bei Tätigkeiten ausschließlich in der Ambulanz eines Krankenhauses bzw. in einer Praxis. Dies muss aus der Famulaturbescheinigung eindeutig hervorgehen.

Ausbildungsstätten der hausärztlichen Famulatur:

Allgemeinärzte, Kinderärzte, Facharzt für Kinder- u. Jugendmedizin, Internisten ohne Schwerpunkt, Truppenarzt

Wichtig: Die Famulatur in der Hausärztlichen Versorgung ist aufgrund der Besonderheiten des deutschen Gesundheitssystems **zwingend im Inland** abzuleisten. Famulaturen in ausländischen Praxen können nur als Famulatur nach Abs. 2 Nr. (Ambulanz/Praxisfamulatur) anerkannt werden, nicht aber als Hausarztfamulatur. **Ausnahme: Österreich** – hier ist die Ausbildung mit Deutschland gleichgesetzt. Hier ist aber ein vom Arzt unterzeichneter Tätigkeitsbericht zusätzlich zur Famulaturbestätigung vorgelegt werden.

4. Famulaturart

In geeigneten Einrichtungen in der ärztliche Tätigkeiten, unter ärztlicher Leitung und Anleitung erfolgen.

Arbeitsmedizinischer Dienst

Humangenetik

Laboratoriums Medizin

Mikrobiologie

Öffentliches Gesundheitswesen

Pathologie

Pharmakologie

Physiologie

Forensische Psychiatrie

überwiegend oder ausschließlich diagnostische Radiologie

Rechtsmedizin

Virologie

Zusatzbemerkung:

Bei der 4. Famulaturart muss zusätzlich ein Tätigkeitsbericht aus ärztlicher Sicht des Arztes erstellt – nicht in Ich-Form – und vom ausbildenden Arzt unterschrieben sein, sowie eine Beschreibung der Einrichtung beigelegt werden.

(Anlage 6 (zu § 7 Abs. 4 Satz 2 ÄAppO))

Zeugnis

über die Tätigkeit als Famulus

Der/die Studierende der Medizin _____

geboren am _____

in _____ ist

nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung

vom _____ bis zum _____

in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig gewesen. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugweise auf dem Gebiet

beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist

unterbrochen worden vom _____
bis zum _____

nicht unterbrochen worden

_____, den _____

(Bezeichnung der Einrichtung
Bei öffentlicher Stelle Siegel)

(Unterschrift des / der ausbildenden Arztes / Ärzte)

- bitte auch Seite 2 ausfüllen-

Beiblatt zu Anlage 6

zu § 7 Abs 4 Satz 2 ÄAppO

(Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus)

Ergänzend zum anliegenden / umseitigen „Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus“,

von Herrn / Frau _____

über die Tätigkeit vom _____ bis _____

wird mitgeteilt:

Die / der Studierende absolvierte ihre / seine Famulatur in einer

- Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird bzw. in einer Einrichtung der ambulanten fachärztlichen Krankenversorgung (fachärztliche Praxis)
- stationären Einrichtung des Krankenhauses bzw. in einer stationären Rehabilitationseinrichtung
- Einrichtung der hausärztlichen Versorgung (z. B. Hausarztpraxis, Kinderarztpraxis, hausärztliche Internisten ohne Schwerpunkt; die hausärztliche Versorgung beinhaltet insbesondere die allgemeine und fortgesetzte Betreuung eines Patienten in Diagnostik und Therapie bei Kenntnis seines häuslichen und familiären Umfeldes.

Hiermit bestätige ich, dass ich danach in der hausärztlichen Versorgung tätig bin.

- in einer anderen geeigneten Einrichtung, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden, z. B. die des öffentlichen Gesundheitswesens (eine ausführliche Tätigkeits- und Einrichtungsbeschreibung muss bei beigelegt werden)

Ort, Datum

Name und Kontakt (Tel. / E-Mail) des ausbildenden Arztes

Stempel/Siegel der Einrichtung

Unterschrift/en des / der ausbildenden Arztes / Ärzte